

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Erbringung von Architekten- und Ingenieurleistungen zur Errichtung von Funkstandorten (AVB-Funkstandorte-Planung/Projektleitung)

1 Vertragsgegenstand

- (1) Die nachstehenden Vertragsbestimmungen gelten für die vom Auftragnehmer (AN) im Auftrag des Auftraggebers (AG) zu erbringenden Planungs- und Überwachungsleistungen im Zusammenhang mit der Errichtung von Funkstandorten.
- (2) Funkstandorte im Sinne dieser Vertragsbedingungen sind Grundstücke, Grundstücksteilflächen sowie Flächen auf oder an Gebäuden/sonstigen Bauwerken, die zur Aufnahme von Funkinfrastrukturen bestimmt sind. Funkinfrastruktur ist die Gesamtheit der baulichen und technischen Anlagen, die zum Betrieb von Funkanlagen erforderlich sind; dazu gehören z.B. Antennenträger, Technikflächen sowie sonstige bauliche/technische Einrichtungen wie Kabelkanäle, Begehungsschutz, Blitzschutzeinrichtungen.

2 Vertragsgrundlagen

Vertragsgrundlagen sind in nachstehender Reihenfolge:

1. Der Inhalt des Auftragsschreibens nebst seiner in Bezug genommener Anlagen
2. Die gesetzlichen Bestimmungen des BGB
3. Vertragsbedingungen des AN werden nicht Vertragsbestandteil.

3 Aufgaben und Pflichten des AN

- (1) Der AN erbringt seine vertraglichen Leistungen nach dem Stand der Technik und den behördlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Abnahme der jeweiligen Leistungen gelten. Zudem müssen die Leistungen des AN dem Grundsatz der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit im Sinne einer wirtschaftlich sinnvollen und zweckmäßigen Nutzung, auch hinsichtlich der späteren Unterhalts- und Betriebskosten, entsprechen. Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder irgendwelche Unklarheiten vorliegen, die von Einfluss auf die Leistungserfordernisse des AN sein können, ist er verpflichtet, hierüber den AG unverzüglich zu informieren.
- (2) Bei der Erbringung von Planungsleistungen hat der AN die „Vorgaben Planungsstandard DFMG“ zu beachten.
- (3) Der AN haftet für die Vollständigkeit und sachliche Richtigkeit aller von ihm zu erstellenden Unterlagen und Berechnungen, sowie für die Geeignetheit dieser Unterlagen für die Erstellung des geplanten Funkstandortes.
- (4) Soweit der AG funktionale Umplanungen beschließt, hat der AN diese Umplanungen zu berücksichtigen und entsprechend den Weisungen des AG im Rahmen der behördlichen Bestimmungen durch entsprechende Änderungen der Planung durchzuführen.
- (5) Der AN ist im Rahmen der ihm übertragenden Leistungen verpflichtet, die Rechte des Bauherrn zu wahren. Der AN ist jedoch zur Eingehung rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen nicht befugt.
- (6) Ist dem AN die Bauaufsicht/Projektleitung übertragen, hat er dafür Sorge zu tragen, dass das Bauvorhaben entsprechend den genehmigten Plänen durchgeführt wird und Schutzvorschriften (Unfallverhütungsvorschriften) sowie Verkehrssicherungspflichten beachtet werden.
- (7) Der AG erwirbt das ausschließliche, zeitlich unbefristete, unwiderrufliche, uneingeschränkte und übertragbare Nutzungsrecht an allen vertraglich geschuldeten Leistungen und Werken, die vom AN in Erfüllung des Vertrages geschaffen werden.
- (8) Der AG erwirbt das uneingeschränkte Eigentum an sämtlichen vom AN dem AG übergebenen Zeichnungen, Plänen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen.

4 Vertragsfristen, Verzug und Vertragsstrafen

- (1) Die jeweils im Vertrag genannten Vertragsfristen sind verbindliche Vertragsfristen. Überschreitet der AN die vereinbarte Fertigstellungsfrist, hat der AN für jeden Werktag, um den die Frist überschritten wird, an den AG 0,25 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % der Bruttoabrechnungssumme zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der AN die Überschreitung der Vertragsfristen nicht zu vertreten hat. Der Vorbehalt, Vertragsstrafenansprüche geltend zu machen, kann noch bis zur Schlusszahlung erklärt werden.

- (2) Kommt es zu einer Veränderung von Ausführungsfristen, bleibt davon die Vertragsstrafenregelung unberührt. Sie gilt auch für neu vereinbarte oder neu festzusetzende Vertragstermine und Vertragsfristen.
- (3) Weitere Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt, die Vertragsstrafe wird jedoch auf diese Schadensersatzansprüche angerechnet.

5 Vertragskündigung

- (1) Der AG ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, soweit ihm die Durchführung des Bauvorhabens seitens der Baubehörden untersagt wird oder das Bauvorhaben aus anderen Gründen nicht zur Durchführung kommt.
- (2) Kündigt der AG den Vertrag wegen einer Pflichtverletzung des AN, werden die erbrachten Leistungen nur insoweit vergütet, als der AG sie bestimmungsgemäß verwendet.
- (3) Bei allen sonstigen vom AG aus wichtigem Grund ausgesprochenen Kündigungen erhält der AN für die bis zum Zugang der Kündigungserklärung vertragsgerecht erbrachten Leistungen eine anteilige Vergütung. Weitergehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen. Auf Verlangen des AG hat der AN die Preisermittlung für die gesamte Leistung darzulegen und nachzuweisen und die für die Bewertung der erbrachten Teilleistungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

6 Haftung des AN

- (1) Der AN hat innerhalb von 12 Tagen nach Auftragserteilung eine Haftpflichtversicherung mit folgenden Versicherungssummen je Schadensfall nachzuweisen: Für Personenschäden in Höhe von 1.000.000 Euro; für Sach-, Vermögens- und sonstige Schäden in Höhe von 1.000.000 Euro.
- (2) Der AN haftet dem AG für alle im Zuge seiner Leistungserbringung verursachten Schäden sowie damit verbundene Folgeschäden, sofern er nicht nachweist, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat. Dies gilt auch, wenn der Schaden von Mitarbeitern oder sonstigen vom AN beauftragten oder mit seiner Zustimmung handelnden Personen verursacht wurde.
- (3) Der AN stellt den AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus seiner Leistungserbringung resultieren. Der Freistellungsanspruch umfasst auch die Kosten etwa erforderlicher Rechtsverfolgung und/oder Rechtsverteidigung.
- (4) In jeder Regionalvertretung des AG besteht jeweils ein regionalweiter mechanischer Schließkreis für die an Dritte vermieteten Funkstandorte.

Dem AN werden gegen schriftliches Empfangsbekanntnis mechanische Schließmittel mit übergeordneter Schließfunktion (im folgenden „Schlüssel“) dieser Schließkreise des AG ausgehändigt. Die Schlüssel verbleiben im Eigentum des AG. Der AN kann jederzeit einzelne oder sämtliche der an den AN ausgegebenen Schlüssel zurückverlangen. Dem AN steht kein Zurückbehaltungsrecht an Schlüsseln des AG zu.

Die Vertragsparteien werden einander unverzüglich nach der Aushändigung von Schlüsseln des AG einen Ansprechpartner für die jeweils betroffenen Regionalvertretungen des AG benennen.

Der AN ist verpflichtet, die Regelung zum Umgang mit Schlüsseln der DFMG (Anlage RS) einzuhalten.

Der AN ist verpflichtet,

- den AG unaufgefordert unverzüglich über jeden Schlüsselverlust und dessen Umstände Übersenden des ausgefüllten Formblatts Schlüsselverlustmeldung (Anlage VS) und
- zum Ende jeden Quartals über den aktuellen Bestand und den Verbleib der Schlüssel des AG zu informieren.

Sobald ein von dem AG oder einer in seinem Verantwortungsbereich tätig gewordenen Person verursachter Verlust eines solchen zu einem Schließkreis gehörenden Schlüssels eintritt, steht dem AG nach der derzeitigen Rechtslage ein Schadensersatzanspruch gegen den AN zu, der die Kosten für den Austausch des betroffenen Schließkreises umfasst. Dies gilt nicht, wenn der AN den Verlust nicht zu vertreten hat.

Die Kosten für den Austausch eines Schließkreises belaufen sich auf ca. 250.000 €.

Zur Minimierung der mit einem Schlüsselverlust verbundenen weitreichenden Haftungsrisiken vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

- 1) Grundsätzlich hat nicht jeder Schlüsselverlust durch den AN oder einer in seinem Verantwortungsbereich tätig gewordenen Person zur Folge, dass der AG den betroffenen Schließkreis auf Kosten des AN wechselt.
- 2) Der AG wird den Schließkreis erst nach dem Verlust von 2 % der Schlüssel (= 20 Stück) eines Schließkreises austauschen, soweit die durch den Schlüsselverlust entstandene Sicherheitslage dies nicht vorher erfordert.
- 3) Eine Sicherheitslage, die den vorzeitigen Austausch von Schlüsseln erfordert, ist gegeben, wenn in Ansehung der tatsächlichen Umstände des Schlüsselverlustes eine Gefahr besteht, dass der Schlüssel durch unbefugte Dritte zur Begehung von Straftaten an den Funkstandorten des AG verwendet wird. Dies ist insbesondere der Fall, wenn
 - der Schlüssel nach seinem Verwendungszweck gekennzeichnet war oder
 - in unmittelbarer Nähe des Funkstandortes entwendet wurde oder
 - es nach den sonstigen Umständen wahrscheinlich ist, dass der Schlüssel von unbefugten Dritten als dem Schließkreis zugehörig erkannt werden kann.
- 4) Der AN ist bei dem durch ihn oder eine in seinem Verantwortungsbereich tätig gewordene Person verursachten Verlust eines zu einem Schließkreis des AG gehörenden Schlüssel verpflichtet, ohne Schadensnachweis 12.500,00 € an den AG zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der AN den Verlust nicht zu vertreten hat. Dem AN ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Pauschale sei.
- 5) Der AN kann eine bestehende Verpflichtung zur Zahlung der Schadenspauschale ablösen durch die Abgabe eines konstitutiven Schuldanerkenntnisses nach dem Muster in Anlage K, in dem er anerkennt, dem AG die Zahlung in Höhe der Schadenspauschale, fällig bei Nachweis des Austausches des betroffenen Schließkreises, durch den AG, zu schulden. Diese Zahlungsverpflichtung muss durch eine unbefristete Bürgschaft auf erstes Anfordern eines den Anforderungen des §17 VOB/B entsprechenden Kreditinstituts oder Kreditversicherers in Höhe der Schadenspauschale nach dem Muster einer Bürgschaft nach Schlüsselverlust (Anlage MS) gesichert sein.
- 6) Der AN haftet daneben für aus dem Verlust eines Schlüssels entstehende Schäden des AG nur dann, wenn der vorzeitige Austausch des Schließkreises gemäß § 6 Abs. 4 Ziffern (2), 2. Halbsatz und (3) aufgrund des Schlüsselverlustes durch den AN oder eine in seinem Verantwortungsbereich tätig gewordene Person erforderlich wird. Dies gilt nicht, wenn der AN den Verlust nicht zu vertreten hat.
- 7) Eine Zahlung gemäß § 6 Abs. 4 Ziffer (4) oder auf der Grundlage von § 6 Abs. 4 Ziffer (5) wird auf eine Schadensersatzforderung gemäß § 6 Abs. 4 Ziffer (6) angerechnet.
- 8) Bezogen auf jeden regionalweiten Schließkreis kann der AG die Sicherung der diesbezüglichen Ansprüche des AG aus diesem § 6 Abs. 4 einschließlich der Verpflichtung des AN zur Rückgabe der Schlüssel durch eine unbefristete Bürgschaft nach dem Muster einer Bürgschaftserklärung auf Verlangen des AG (Anlage MR) verlangen.

Die Höhe der Bürgschaft beträgt jeweils 12.500 € pro 10 ausgegebener Schlüssel des betreffenden Schließkreises, mindestens jedoch 12.500 € und höchstens 250.000 € pro regionalweitem Schließkreis.
Die Rückgabe nicht verwerteter Sicherheitsleistungen erfolgt nach Rückgabe des letzten Schlüssels zu dem jeweiligen regionalweiten Schließkreis durch den AN. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt vom AG geltend gemachte Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf der AG einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

7 Vergütung und Abrechnung

- (1) Der AN erhält für seine Leistungen die bei Vertragsabschluss vereinbarte Vergütung. Ist ein Pauschalpreis vereinbart, sind damit alle nach dem Vertrag zu erbringenden Leistungen sowie Auslagen und Nebenkosten abgegolten.
- (2) Die Rechnungen sind 1-fach an den AG unter Angabe aller Abrufdaten des AG wie Standortkennung, Auftragsnummer, Projektleiter DFMG und Adresse und ggf. Kennung des Leistungsortes an die folgende Adresse zu senden:

Deutsche Funkturm GmbH
Gartenstraße 217, 48147 Münster
c/o DTSE Procure to Pay
538383 Bonn

- (3) Die Zahlungsfrist beträgt nach Wahl des Auftraggebers 60 Kalendertage netto oder 30 Kalendertage bei 3% Skonto. Sie beginnt mit dem ersten Tag nach Eingang der prüfaren und den Anforderungen dieser Ziffer entsprechenden Rechnung,

jedoch nicht vor Erfüllung/Abnahme der Leistung. Bei Inanspruchnahme der 60 Kalendertage netto nimmt der Auftraggeber ausschließlich am 5. und 20. Tag eines jeden Kalendermonats Auszahlungen vor („Auszahlungstag“). In diesen Fällen erfolgt die Bezahlung der Rechnung am nächsten Auszahlungstag nach Ablauf der Zahlungsfrist. Bei Inanspruchnahme der 30 Kalendertage erfolgt die Zahlung taggenau. Maßgeblich für die Wahrung der Zahlungsfrist ist das Datum, an dem der Auftraggeber den Überweisungsauftrag erteilt, wobei der Zeitraum zwischen dem Ablauf der Zahlungsfrist und dem jeweiligen Auszahlungstag außer Betracht bleibt

- (4) Soweit nicht anders vereinbart, kann der AG das Entgelt für nicht vertragsgemäße Leistungen des AN mindern.
- (5) Der Auftragnehmer muss seine Leistungen nachprüfbar abrechnen. Insbesondere müssen die Rechnungspositionen mit den Bestellpositionen übereinstimmen. In die Rechnung sind die auftraggebende Stelle, Projektleiter des AG, die Bestellnummer, die Standortkennung sowie die Empfangsstelle anzugeben. Jede Rechnungsposition muss die 5-stellige Positionsnummer enthalten. Die Rechnung muss außerdem den Anforderungen von § 14 UStG entsprechen.
- (6) Entspricht die Rechnung nicht den hier oder in den Besonderen Vertragsbedingungen genannten Voraussetzungen, behält sich der AG vor, die Rechnung unbezahlt zur Ergänzung bzw. Berichtigung zurückzusenden. In diesen Fällen hat der AG eine etwaige Zahlungsverzögerung nicht zu vertreten.

8 Geheimhaltung/Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle Informationen, die sie im Rahmen des Vertrages und deren Vollzug von und über den anderen Vertragspartner und seine Verhältnisse erhalten, streng vertraulich zu behandeln und nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Die Vertragsparteien verpflichten sich, nur solchen Mitarbeitern Zugang zu vertraulichen Informationen des Vertragspartners zu gewähren, die mit der Leistungserbringung auf der Grundlage dieses Vertrages betraut sind.

9 Schlussbestimmungen

- (1) Der AN ist nicht berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Forderungen an Dritte abzutreten. § 354 a HGB bleibt unberührt.
- (2) Der AN ist zur Aufrechnung gegenüber dem AG nur berechtigt, soweit seine Gegenforderungen unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- (3) Der AG ist jederzeit berechtigt, den gesamten Vertrag mit für ihn befreiender Wirkung auf eine ihm nahestehende Gesellschaft oder auf einen gleichermaßen solventen Dritten zu übertragen.
- (4) Sollten einzelne Vertragsbedingungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- (5) Änderungen des Vertrages sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden.
- (6) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz der Zentrale des AG (Münster/Westfalen), soweit der AN Kaufmann ist.

Anlagen

- Anlage M Muster einer Bürgschaftserklärung für Sicherheitsleistung
- Anlage MS Muster einer Bürgschaftserklärung nach Schlüsselverlust
- Anlage MR Muster einer Bürgschaftserklärung nach Schlüsselverlust auf Verlangen des AG
- Anlage K Muster eines konstitutiven Schuldanerkenntnisses nach Schlüsselverlust
- Anlage RS Regelung zum Umgang mit Schlüsseln der DFMG
- Anlage VS Formblatt Schlüsselverlustmeldung